

# 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wernburg

Der Gemeinderat der Gemeinde Wernburg hat in seiner Sitzung vom 24.10.2011 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), folgende Änderungssatzung für den Friedhof der Gemeinde Wernburg erlassen:

## § 1 Änderung der Satzung

§ 12 Abs. 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätte bzw. Doppelgrabstätte
- b) Wahlgrabstätte
- c) Urnenreihengrabstätte einfach
- d) Urnenreihengrabstätte doppelt
- e) Urnenwahlgrabstätte (max. vier Urnen)
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätte
- g) Ehrengrabstätte
- h) Urnennische für bis zu zwei Urnen
- i) Urnennische für bis zu vier Urnen

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung\* in Kraft.

Wernburg, den 02.12.2011

- S i e g e l -

**Fröhlich**  
Bürgermeister

**Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wernburg, den 02.12.2011

**Fröhlich**  
Bürgermeister

\* Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12.12.2011.